

Aktenzeichen: 4 AZR 779/78

LAG Niedersachsen Urteil des BAG vom 12. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: SchwBG § 11; BGB §§ 249, 254, 823; BAT 1975 §§ 22, 23 Anlage 1 a VergGr. IX b Fallgruppe 22, VergGr. VIII Fallgruppe 27 und VergGr. VII Fallgruppe 26; ZPO §§ 139, 278, 561 (Kammervorwarter bei Standortverwaltung der Bundeswehr)

- Leitsätze:
1. § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwBG ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Verletzt ein Arbeitgeber schuldhaft seine Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, so hat der schwerbehinderte Arbeitnehmer einen Schadenersatzanspruch sowohl wegen Verletzung des Arbeitsvertrages als auch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwBG. Das Ausmaß der Schadenersatzpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen des § 249 BGB. Gegenüber dem Schadenersatzanspruch kann mitwirkendes Verschulden (§ 254 BGB) eingewendet werden.
 2. Dem "Vorsteher" eines Lagers oder Magazins (VergGr. VIII Fallgruppe 27 und VergGr. VII Fallgruppe 26) müssen im Gegensatz zu dem "Verwalter" einer solchen Einrichtung (VergGr. IX b Fallgruppe 22) weitere Bedienstete unterstellt sein.
 3. Die Tätigkeitsmerkmale für Magazin- und Lagervorsteher gelten auch für die Verwalter von Bekleidungskammern bei den Standortverwaltungen der Bundeswehr.



4 AZR 779/78

11 a Sa 129/78 Niedersachsen

Verkündet am
12. November 1980

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 8. Mai 1978 - 11 a Sa 129/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 7. Februar 1914 geborene Kläger ist von Beruf Schneidermeister und betrieb vom 23. Januar 1954 bis 10. Juli 1962 in W (Kreis Soltau) eine Herrenschniderei. Von August 1962 bis Juni 1965 war er bei den englischen Streitkräften als technischer Lagerverwalter im Angestelltenverhältnis tätig. Er betreute ein Lager mit 3000 in englischer Sprache bezeichneten Einzelteilen. Am 7. Juli 1965 trat der Kläger in die Dienste der Beklagten. Nach Maßgabe eines schriftlichen Arbeitsvertrages vom gleichen Tage wurde er als Kammerfacharbeiter (Schneider) bei der Standortverwaltung B beschäftigt. Er erhielt Lohn nach der Lohngruppe III (4) AT MTB II.

Da der bisherige Kammerverwalter Hilfssachbearbeiter für Bekleidung werden sollte, übertrug die Standortverwaltung B befristet für den Zeitraum vom 1. April bis 31. August 1971 dessen Tätigkeit dem Kläger. Dieser erhielt während dieser Zeit neben seinem Lohn eine Zulage von 10 v.H. des Monatstabellenlohnes. Danach vertrat der Kläger den aus verschiedenen Gründen abwesenden Kammerverwalter nochmals zu folgenden Zeiten:

- 1. bis 6. September 1971,
- 1. Dezember 1971 bis 9. Januar 1972,
- 25. Januar bis 4. Februar 1972,
- 3. Oktober bis 6. November 1972,
- 26. Februar bis 6. März 1973 und
- 25. Februar bis 1. März 1974.

Seit dem 1. Juli 1971 ist die Stelle des Kammerverwalters bei der Standortverwaltung B ein Beamtendienstposten der Besoldungsgruppe A 7, der nacheinander mit dem Regierungssekretär T und dem Regierungsobersekretär M besetzt war.

Nach verschiedenen Operationen und Infektionen (Malaria und Gelbsucht) wurde der Kläger wegen Darmkrebs operiert. Mit Bescheid des Niedersächsischen Landessozialamtes (Hauptfürsorgestelle) vom 7. Februar 1973 wurde er gemäß § 2 Abs. 1 SchwBeschG für die Standortverwaltung



- 3 -

B den Schwerbeschädigten gleichgestellt. Hierüber unterrichtete er unter dem 5. März 1973 den Personalrat und den Vertrauensmann der Schwerbeschädigten. Darauf beantragte er mit Schreiben vom 12. März 1973 die Zuweisung eines neuen, seinem Gesundheitszustand entsprechenden Tätigkeitsbereiches. Gleichzeitig bewarb er sich um den Posten des Kammerverwalters bei der Standortverwaltung.

Mit Schreiben vom 16. März 1973 übertrug die Standortverwaltung dem Kläger als Schneider Tätigkeiten, deren Ausführung er verweigerte und die er auch nach arztlicher Beurteilung aus gesundheitlichen Gründen nicht ausführen durfte. Darauf verwies die Standortverwaltung den Kläger auf die Möglichkeit, sich um einen Angestelltendienstposten der VergGr.VIII BAT zu bewerben. Im Verlaufe eines am 9. April 1974 geführten Gespräches bot die Beklagte dem Kläger eine Angestelltentätigkeit nach VergGr. VIII BAT bei der Standortkommandantur B

an, die der Kläger ebenfalls ablehnte. Diese Tätigkeit betraf die Bewirtschaftung und Überprüfung der Liegenschaftsgeräte, vorbereitende Arbeiten zur Abwicklung von Schäden an solchen Geräten, die Abstimmung der Liegenschaftsgerätekartei, die regelmäßige Inventarüberprüfung sowie die Bewirtschaftung von nichttechnischen Verbrauchsmitteln und Büromaterial. Am 28. Februar 1977 endete das Arbeitsverhältnis der Parteien aufgrund eines Auflösungsvertrages.

Mit der Klage hat der Kläger die Beklagte auf Beschäftigung als Kammerverwalter bei der Standortverwaltung B und entsprechende Vergütung, hilfsweise auf leidens- und leistungsgerechte Beschäftigung und entsprechende Vergütung in Anspruch genommen. Außerdem hat er die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn als Schadenersatz ab März 1973 die Differenz zwischen seiner tatsächlichen Vergütung und solcher nach VergGr. VI b BAT zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, nach den Bestimmungen des SchwbG

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und aufgrund ihrer Fürsorgepflicht sei die Beklagte verpflichtet gewesen, ihn als Kammerverwalter bei der Standortverwaltung B zu beschäftigen. Über alle Fähigkeiten, die dafür notwendig gewesen seien, verfüge er. Dafür spreche auch, daß er den Kammerverwalter mehrfach ohne Beanstandung vertreten und sich entsprechende Kenntnisse schon durch seine frühere Tätigkeit bei den englischen Streitkräften angeeignet habe. Der ihm angebotene Dienstposten bei der Standortkommandantur sei für ihn unzumutbar. Jedenfalls hätte ihn die Beklagte leidens- und leistungsgerecht beschäftigen müssen. Da sie das nicht getan habe, sei sie schadenersatzpflichtig. Dabei müsse er so gestellt werden, als wenn er Vergütung nach VergGr. VI b BAT bezogen hätte. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger bei der Standortverwaltung B als Kammerverwalter zu beschäftigen und entsprechend zu entlohnern, hilfsweise
den Kläger als Schwerbeschädigten leidens- und leistungsgerecht bei der Standortverwaltung B zu beschäftigen und entsprechend zu entlohnern,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1. März 1973 an den Kläger unter Anrechnung seiner erhaltenen Bezüge Vergütung nach VergGr. VI b BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, trotz seiner Schwerbeschädigteneigenschaft habe der Kläger keinen Anspruch auf Beschäftigung auf einem bestimmten Dienstposten. Sie habe auch weder den mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsvertrag noch ihre Fürsorgepflicht verletzt. Leidens- und leistungsgerechte Tätigkeiten seien ihm angeboten worden. Insbesondere treffe das für die dem Kläger am 9. April 1974 angebotene Stelle bei der Standortkommandantur B zu. Bei seinem Schadenersatzanspruch übersehe der Kläger, daß ihm auch als Kammerverwalter bei der Standortverwaltung allenfalls eine tarifliche Mindestvergütung nach VergGr. VIII BAT zugestanden hätte.



- 5 -

Über den auf Beschäftigung und entsprechende Vergütung gerichteten Haupt- und Hilfsantrag des Klägers hat das Arbeitsgericht durch Teilurteil vom 16. Dezember 1976 entschieden. Es hat unter Abweisung seines Hauptantrages nach dem Hilfsantrag des Klägers erkannt und den Streitwert für das Teilurteil auf 5.000,-- DM festgesetzt. Nachdem die Beklagte dagegen Berufung eingelegt hatte, haben die Parteien in der Berufungsinstanz bezüglich des noch streitbefangenen Gegenstandes des Teilurteils die Hauptsache für erledigt erklärt.

Über den Feststellungsantrag des Klägers hat das Arbeitsgericht im Schlußurteil vom 14. April 1977 entschieden. Darin hat es die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, an den Kläger vom 1. März 1973 bis 28. Februar 1977 die Vergütung zu zahlen, die er bei Eingruppierung in die VergGr. VII BAT erhalten hätte. Seine weiteren Schadenersatzansprüche wurden abgewiesen und der Streitwert für das Schlußurteil auf 11.000,-- DM festgesetzt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Schlußurteils die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, an den Kläger für den Anspruchszeitraum vom 1. März 1973 bis 31. März 1974 als Schadenersatz die Vergütung zu zahlen, die der Kläger bei Eingruppierung in die VergGr. VIII BAT erhalten hätte. Im übrigen hat es den Feststellungsantrag des Klägers abgewiesen und den Streitwert neu auf 16.000,-- DM festgesetzt.

Während die Beklagte keine Revision eingelegt hat, verfolgt der Kläger mit seiner Revision den Feststellungsantrag auf Vergütung nach VergGr. VII BAT und ab 1. April 1974 auch nach VergGr. VIII BAT weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

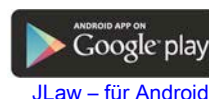
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Da nur der Kläger und nicht auch die Beklagte Revision eingelegt hat, ist vom Senat nur noch darüber zu entscheiden, ob dem Kläger als Schadenersatz unter Anrechnung seiner erhaltenen Bezüge für den Anspruchszeitraum vom 1. März 1973 bis 31. März 1974 die Differenz zwischen den VergGrn. VIII und VII BAT und für den weiteren Anspruchszeitraum bis zum 28. Februar 1977 die Differenz zwischen seiner erhaltenen Entlohnung und Vergütung nach VergGr. VII BAT zusteht. Insoweit hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen.

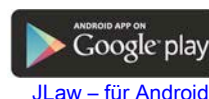
Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht von § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG aus. Danach hat der schwerbehinderte Arbeitnehmer einen klagbaren Anspruch darauf, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten seiner Vorbildung und seinem Gesundheitszustand entsprechend beschäftigt zu werden (vgl. das Urteil des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Zwar genügt der Arbeitgeber den gesetzlichen Anforderungen in aller Regel schon, wenn er den schwerbehinderten Arbeitnehmer im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten seiner Vorbildung und seinem Gesundheitszustand entsprechend beschäftigt. Je nach den Umständen kann es im Einzelfalle jedoch bei gleicher Qualifikation auch geboten sein, einem schwerbehinderten Stellenbewerber gegenüber sonstigen Bewerbern den Vorzug zu geben, ohne daß damit ein allgemeiner Beförderungsanspruch zugunsten der Schwerbehinderten oder ein Anspruch auf Zuweisung eines Arbeitsplatzes nach seiner Wahl besteht (vgl. auch dazu das zuvor genannte Urteil des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 - mit weiteren Nachweisen).

Weiterhin nimmt das Landesarbeitsgericht zutreffend an, daß es sich bei der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt, weil die Vorschrift nicht oder



jedenfalls nicht in erster Linie eine allgemeine sozial-staatliche bzw. sozialpolitische Funktion hat, sondern die einzelnen Schwerbehinderten sowie die gesamte Gruppe der Schwerbehinderten gegen die Verletzung ihrer in vielfacher Beziehung erschwerten und gefährdeten Rechtsposition im Arbeitsleben schützen soll (vgl. BAG 13, 109 [113] = AP Nr. 1 zu § 12 SchwBeschG; Wilrodt-Neumann, SchwbG, 5. Aufl., § 11 Rdnr. 20; BGHZ 12, 146 [148]; Beuthien-Hadding-Medicus, BGB, 2. Aufl., § 823 III 1; Palandt-Thomas, BGB, 39. Aufl., § 823 Anm. 9 a - b; Soergel-Siebert-Zeuner, BGB, 10. Aufl., § 823 Rdnr. 334). Daraus folgert das Landesarbeitsgericht weiter rechtsfehlerfrei, daß, wenn ein Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG schuldhaft nicht nachkommt, zugunsten des schwerbehinderten Arbeitnehmers ein Schadenersatzanspruch besteht, der sowohl auf eine Verletzung des Arbeitsvertrages als auch unmittelbar auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG gestützt werden kann. Mit dem Landesarbeitsgericht kann auch zugunsten des Klägers von einer schuldhaften Zuwiderhandlung der Beklagten gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG ausgegangen werden.

Trotz des damit von ihm ohne Rechtsfehler bejahten Anspruchsgrundes hält das Landesarbeitsgericht jedoch mit Recht den in der Revisionsinstanz noch streitbefangenen Schadenersatzanspruch des Klägers der Höhe nach nicht für begründet. Dabei ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß - wie schlechthin im Schadenersatzrecht - auch bei schuldhaften Verstößen gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB für die Bestimmung des Ausmaßes der Schadenersatzpflicht nach den allgemeinen Grundsätzen des § 249 BGB zu verfahren ist. Demgemäß hat die Beklagte dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm dadurch entstanden ist, daß sie dem Kläger gegenüber ihrer Beschäftigungspflicht aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG in adaequat-kausaler und schuldhafter Weise nicht nachgekommen ist.



- 8 -

Rechtsfehlerfrei nimmt das Landesarbeitsgericht indessen an, daß sich die Schadenersatzpflicht der Beklagten nach den aufgezeigten Rechtsgrundsätzen nicht auf die vom Kläger für den Anspruchszeitraum bis 31. März 1974 begehrte Differenz zwischen den VergGrn. VII und VIII BAT erstreckt. Dabei überprüft das Landesarbeitsgericht im einzelnen, welche Verwendungen für den Kläger als leidens- und leistungsgerechte Tätigkeit in Betracht gekommen wären. Dieser Ausführungen hätte es freilich überhaupt nicht bedurft, da der Kläger ausschließlich auf Beschäftigung bei der Standortverwaltung B in der Funktion des dortigen Kammerverwalters geklagt und seine Schadenersatzforderung auch nur damit begründet hat, daß die Beklagte dieser von ihm begehrten konkreten Beschäftigungspflicht nicht nachgekommen sei. Die entsprechenden weiteren Erörterungen des Landesarbeitsgerichts führen jedoch zu keinem anderen Ergebnis, da es seine rechtliche Überprüfung nur auf Funktionen beschränkt, die ihrer tariflichen Wertigkeit nach der eines Kammerverwalters bei der Standortverwaltung entsprechen.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist zunächst zu berücksichtigen, daß die vom Kläger für sich beanspruchte Stelle des Kammerverwalters bei der Standortverwaltung B seit Mitte des Jahres 1971 ein Beamtendienstposten war, der auch mit einem Beamten besetzt war. Schon aufgrund seines Lebensalters war es jedoch für die Beklagte aus Rechtsgründen unmöglich, den Kläger zu verbeamen. Dies hat er auch nicht beantragt. Damit kommt es entscheidend darauf an, welche Vergütung dem Kläger zugestanden hätte, wenn er als Angestellter auf dem von ihm für sich beanspruchten Dienstposten des Kammerverwalters beschäftigt worden wäre. Dabei ist entgegen der Meinung des Klägers und des Arbeitsgerichts rechtsunerheblich, welche Besoldung der dort tätige beamtete Kammerverwalter erhalten hat.

- 9 -



Beamte werden nämlich nicht nach den sachlichen Merkmalen ihrer Tätigkeit, sondern danach besoldet, in welche Planstelle sie eingewiesen worden sind, während sich die Vergütung der Angestellten des öffentlichen Dienstes, auf die sich die Schadenersatzforderung des Klägers allenfalls erstrecken könnte, nach den für ihre jeweilige Tätigkeit in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen richtet (vgl. BAG AP Nrn. 21 und 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).

Hiernach kommt für den Kläger eine Vergütung nach VergGr. VII BAT, wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend ausführt, nicht in Betracht. Zwar gibt es weder im allgemeinen Teil der Vergütungsordnung des BAT noch in deren Teil III Abschnitt L für Angestellte im Dienstbereich des Bundesverteidigungsministers besondere Tätigkeitsmerkmale für Kammervorwarter. Heranzuziehen sind jedoch mit dem Landesarbeitsgericht die nachfolgenden Merkmale aus dem allgemeinen Teil der Vergütungsordnung, wonach zu vergüten sind

nach VergGr. IX b Fallgruppe 22

Magazin-, Lager- und Lagerhofverwalter,

nach VergGr. VIII Fallgruppe 27

Magazin-, Lager- und Lagerhofvorsteher sowie

nach VergGr. VII Fallgruppe 26

Magazin- und Lagervorsteher mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

Dabei übersieht der Senat nicht, daß in den Bekleidungskammern der Garnisonen nicht nur wie sonst in Magazinen und Lagern anderer Art Bekleidungsstücke und Schuhwerk aufbewahrt, sondern auch die Einkleidungen und Auskleidungen der Soldaten sowie der Umtausch unbrauchbar gewordener oder unpassender Stücke vorgenommen werden. Dieser Umstand ändert jedoch nichts daran, daß auch derartige Bekleidungskammern als "Magazin" oder "Lager" im Sinne der vorstehenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale angesehen werden können, zumal die tariflichen Tätigkeits-



- 10 -

merkmale keinerlei gegenständliche Beschränkung bezüglich des jeweils zu lagernden Gutes oder Materials vorsehen und die vorgenommene Tarifauslegung dem allgemeinen Wortsinn der Begriffe "Magazin" und "Lager" entspricht (vgl. Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Sp. 2212 und 2335). Da andere Unterscheidungskriterien aus dem Tarifwortlaut und dem Gesamtzusammenhang der Vergütungsordnung nicht ersichtlich sind und hierfür auch der sprachliche Unterschied zwischen den beiden von den Tarifvertragsparteien verwendeten Wörtern spricht, ist weiter davon auszugehen, daß - im Gegensatz zu dem "Verwalter" eines Magazins, Lagers oder Lagerhofes (VergGr. IX b BAT Fallgruppe 22) - dem "Vorsteher" einer solchen Einrichtung (VergGruppen VIII BAT Fallgruppe 27 und VII Fallgruppe 26) noch weitere Bedienstete oder im Bereiche der Verteidigungsverwaltung auch Soldaten als Hilfskräfte unterstehen müssen (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO Anm. 142 sowie Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung des BAT, VergGr. VIII Rdnrn. 57- 58, S. 408 - 409), was für den Kammerverwalter bei der Standortverwaltung B zutrifft.

Hieraus folgt, daß der Kläger, wie auch das Landesarbeitsgericht richtig annimmt, falls ihm die Stelle des Kammerverwalters bei der Standortverwaltung B

als Angestellter übertragen worden wäre, Vergütung nach VergGr. VIII BAT Fallgruppe 27 hätte beanspruchen können, wobei es unschädlich ist, daß der entsprechende Dienstposten im verwaltungstechnischen Sinne und ohne tariflichen Bezug "Kammerverwalter" genannt wird. Demgegenüber verlangt die VergGr. VII BAT Fallgruppe 26 eine "besondere Verantwortung", d.h. eine Verantwortung, die diejenige beträchtlich übersteigt, die schon die Summe der Merkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 27 fordert. Außerdem verlangen die Merkmale der VergGr. VII BAT Fallgruppe 26 ein "besonders wertvolles Lager", wobei die Tarifvertragsparteien auf den materiellen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

und funktionsbezogenen Wert der darin gelagerten Güter, Materialien, Waffen usw. abstellen. Zu diesen beiden qualifizierenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 26 hat der Kläger jedoch nichts vorgebracht. Auch aus dem weiteren unstreitigen Sachverhalt und dem Erwiderungsvorbringen der Beklagten ist nichts dafür herzuleiten, daß der Verwalter der Bekleidungskammer der Standortverwaltung B eine besondere Verantwortung trägt bzw. daß dort besonders wertvolle Bestände im tariflichen Sinne gelagert werden.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar ist zutreffend, daß die Beklagte zu gerichtlichem Protokoll gegenüber dem Arbeitsgericht erklärt hat, daß fünf Kammerverwalter im Gegensatz zu den sonstigen nach VergGr. VII BAT vergütet werden. Daraus kann der Kläger jedoch keine Rechte herleiten. Einmal ist nämlich nicht auszuschließen, daß bei den nach VergGr. VII BAT vergüteten Kammerverwaltern die besonderen tariflichen Erfordernisse erfüllt sind. Dafür spricht auch der Hinweis der Beklagten, daß etwa in diesen Lagern besonderer Wartung und Sicherung bedürftige Munition gelagert wird. Zudem könnten diese fünf Kammerverwalter auch übertariflich vergütet werden. Auch hat der Kläger insoweit nicht die Voraussetzungen für eine rechtserhebliche Verletzung des dem Arbeitsvertragsrecht angehörenden Gleichbehandlungsgrundsatzes dargelegt (vgl. das Urteil des Senats vom 24. September 1980 - 4 AZR 727/78 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk sowie in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie AP Nr. 17 und Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Damit kann der Kläger Vergütung nach VergGr. VII BAT als Schadenersatz nicht verlangen.

Soweit der Kläger für den Anspruchszeitraum vom 1. April 1974 bis 28. Februar 1977 darüber hinaus auch noch Vergütung nach VergGr. VIII BAT als Schadenersatz begehrt, hat das Landesarbeitsgericht die Klage mit der Begründung abgewiesen, der Kläger habe rechtsgrundlos

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

den nach dieser Vergütungsgruppe bewerteten Dienstposten bei der Standortkommandantur B , der ihm am 9. April 1974 angeboten worden war, nicht angenommen, obwohl er nicht mehr bestritten habe, daß dieser Dienstposten für ihn leidens- und leistungsgerecht gewesen sei. Hierbei handelt es sich um die Auslegung einer individuellen Willenserklärung des Klägers durch das Landesarbeitsgericht. Diese ist rechtlich möglich und verstößt nicht gegen allgemeine Auslegungsgrundsätze (§ 133 BGB). Auch Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze oder die mangelnde Berücksichtigung wesentlicher Umstände sind nicht ersichtlich. Eine weitergehende Überprüfung durch das Revisionsgericht kommt insoweit nicht in Betracht (vgl. BAG AP Nrn. 34 und 36 zu § 133 BGB sowie BGHZ 9, 273 [276]).

Zutreffend erblickt das Landesarbeitsgericht zugleich in dem zuvor gewürdigten Verhalten des Klägers ein rechtserhebliches mitwirkendes Verschulden (§ 254 BGB), das auch gegenüber einem Schadenersatzanspruch aus § 11 Abs. 2 Satz 1 SchwbG in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen ist. Im übrigen ist das Revisionsgericht an die Feststellung des Landesarbeitsgerichts gebunden, daß der Kläger die ihm am 9. April 1974 bei der Standortkommandantur B angebotene Stelle als für ihn leidens- und leistungsgerecht angesehen hat, so daß für ihn kein Grund für ihre Ablehnung bestand. Jedenfalls aber ist die entsprechende Folgerung des Landesarbeitsgerichts aus der Weigerung des Klägers deswegen im Ergebnis zutreffend, weil der Kläger ausweislich seiner vor den Instanzgerichten gestellten Klageanträge und nach seinem schriftsätzlichlichen Vorbringen gegenüber den Tatsachengerichten jede Stelle ausdrücklich abgelehnt hat, auf der ihm nicht wenigstens Vergütung nach VergGr. VII BAT gezahlt werde.

Soweit der Kläger hierzu in der Revisionsinstanz neuen Tatsachenvortrag anbringt, kann dieser schon aus den Gründen des § 561 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden. Auch die diesbezüglichen prozessualen Rügen



der Revision, die auf § 139 ZPO und § 278 Abs. 3 ZPO gestützt werden, greifen nicht durch. Einmal hat der Kläger nämlich keine prozessualen Rügen gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts erhoben, daß er die Tätigkeit auf der ihm am 9. April 1974 angebotenen Stelle nachträglich als leidens- und leistungsgerecht angesehen hat. Außerdem kommt es hierauf schon deswegen nicht entscheidend an, weil der Kläger jede Stelle mit einer niedrigeren Vergütung als nach VergGr. VII BAT abgelehnt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Feller
 Dr. Richter Gröbing

